

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Satzung mit Begründung am 23.06.2020 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 06.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom 16.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 unter <https://www.amt-horst-herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html> im Internet veröffentlicht. Zusätzlich haben diese Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 PlanSiG öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet sowie die ergänzende Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.07.2020 in der "Holsteiner Allgemeinen" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde ebenfalls unter <https://www.amt-horst-herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.12.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 16.12.2020 beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Horst (Holst.), den 25. JAN. 2021



(Der Bürgermeister)

- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst (Holst.), den 25. JAN. 2021



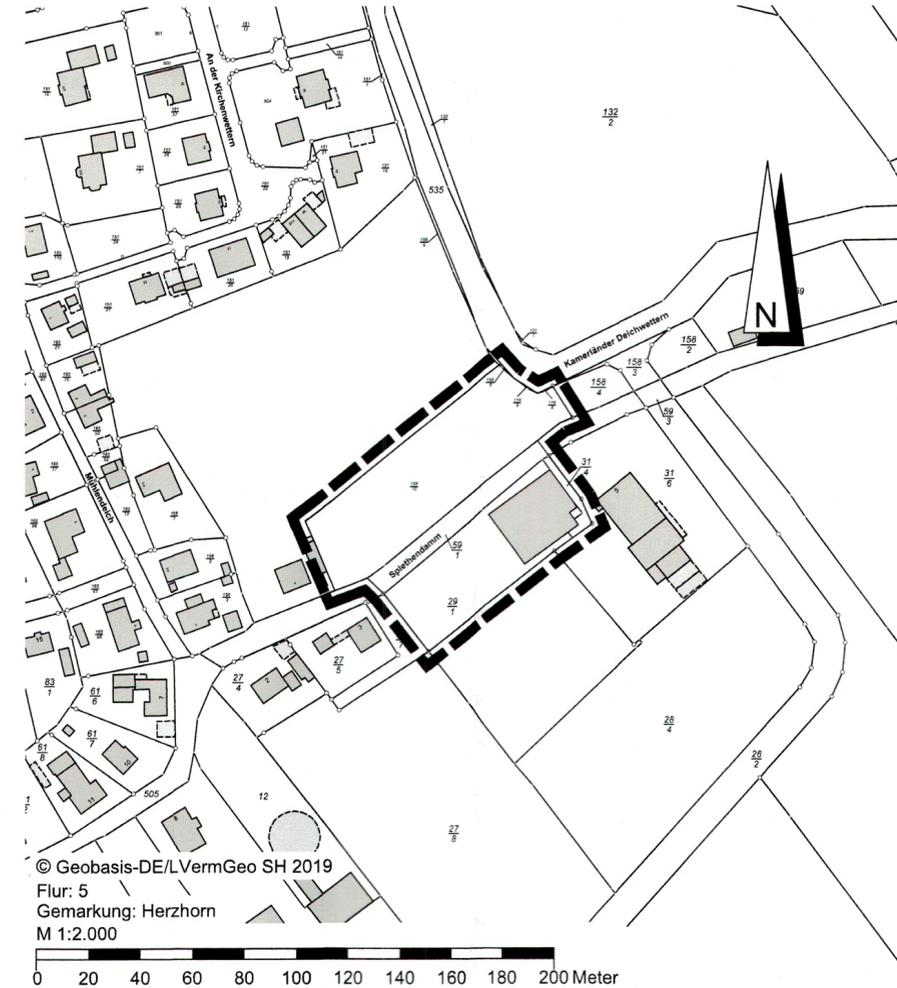
(Der Bürgermeister)

- Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 23. FEB. 2021 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23. FEB. 2021 in Kraft getreten.

Horst (Holst.), den 23. FEB. 2021



(Der Bürgermeister)



Planzeichenerklärung

— — — — — Geltungsbereich Ergänzungsatzung

Abbildungssystem:
UTM32

ALKIS-Daten erhalten vom:
Kreis Steinburg
Zentrale GDI-SH Stelle
Karlstraße 13
25524 Itzehoe
Telefon: 04821 69 - 486
Telefax: 04821 699 - 486
© Geobasis-DE/LVermGeo SH 2019

Satzung der Gemeinde Herzhorn

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

für das Gebiet nördlich der Straße Splethendamm, zwischen dem Grundstück Splethendamm 4 und der Kamerländer Deichwettern sowie südlich der Straße Splethendamm zwischen den Grundstücken Splethendamm 3 und 5

Aufgrund § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2808), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. S. 369) sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Ergänzungsflächen

Für die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt, dass diese Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird.

§ 2 - Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3 - Naturschutzrechtliche Regelungen (§ 34 Abs. 5 BauGB)

Für den Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgebiet Boden auf 630 m² werden der Ergänzungsfläche 630 Ökopunkte aus dem Ökokonto in der Gemeinde Borsfleth (Flurstück 7 und 8, Flur 10 in der Gemarkung Borsfleth, Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.11.2015 AZ. 701-3295-25-29) zugeordnet. Das Entwicklungsziel in diesem Ökokonto ist die Umwandlung in extensives artenreiches Grünland.

§ 4 - In - Kraft - Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Horst (Holst.), den 23. JAN. 2021



(Der Bürgermeister)



Gemeinde Herzhorn

Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

für das Gebiet nördlich der Straße Splethendamm, zwischen dem Grundstück Splethendamm 4 und der Kamerländer Deichwettern sowie südlich der Straße Splethendamm zwischen den Grundstücken Splethendamm 3 und 5 in der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg

Verkehrsanlagen
Wasserwirtschaft
Stadtplanung
Landschaftsarchitektur

Lageplan M 1 : 2.000

Projekt-Nr.: 18069
Anlage: 1
Blatt-Nr.: 1
bearbeitet: W. Becker
gezeichnet: N. Bewernick
geprüft: S. Reese
Datum: 16.12.2020



Ingeieurgesellschaft
Reese+Wulff GmbH
Beratende Ingenieure VBI
Kurt-Wagener-Str. 15
25337 Elmshorn
Tel. 04121 · 46 91 5 - 0
Fax 04121 · 46 91 5 - 14
info@ing-reese-wulff.de
www.ing-reese-wulff.de